

krankenpflege und Krankenpflegehilfe und Hebammen- schülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege

(monatlich in Euro)

Gültig für die Zeit ab 1. Januar 2002

Schülerinnen/Schüler in der	
Krankenpflege und Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/ Schüler in der Entbindungspflege	
im ersten Ausbildungsjahr	697,94
im zweiten Ausbildungsjahr	754,91
im dritten Ausbildungsjahr	846,69
Krankenpflegehilfe	634,64

Stunden- und Überstundenvergütungen sowie Zeitzuschläge für Schülerinnen/Schüler

nach § 11 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 28. Februar 1986 (i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT)
(Euro-Beträge je Ausbildungsstunde)

Gültig ab 1. Januar 2002

Schüler/ Schülerinnen	Stunden- vergütung (§ 11 Abs. 1 Satz 2)	Überstunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)	Zeitzuschlag für Über- stunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT)		Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT)		Zeitzuschlag für Ausbildung an Vorfeiertagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT)	
					ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	Ostern, Pfingsten (D.-buchst.aa)	Weihnachten, Neujahr (D.-buchst.bb)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
in der Kranken-, Kinder- kranken- und Entbin- dungspflege										
im 1. Ausbildungsjahr	4,17	5,21	1,04	1,04	5,63	1,46	6,26	2,09	1,04	4,17
im 2. Ausbildungsjahr	4,51	5,64	1,13	1,13	6,09	1,58	6,77	2,26	1,13	4,51
im 3. Ausbildungsjahr	5,06	6,33	1,27	1,27	6,83	1,77	7,59	2,53	1,27	5,06
in der Krankenpflegehilfe	3,79	4,74	0,95	0,95	5,12	1,33	5,69	1,90	0,95	3,79
Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt									1,28 Euro	
Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt									0,64 Euro	

Anmerkung:

Die Überstundenvergütungen sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 11 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 28. Februar 1986 i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT; die Überstundenvergütung wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.